

19.02.86

— 1 —

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Waschmittelgesetzes

Punkt 8 der 561. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c sind in § 1 Abs. 3 nach den Worten

"wie möglich"

die Worte

"und so wenig Wasser und Energie wie möglich"

einzufügen.

Begründung:

Dem Gesichtspunkt des Wassersparens und der Vermeidung nicht notwendiger Abwassermengen ist Rechnung zu tragen. Dies gilt in gleicher Weise für den Gesichtspunkt des Energiesparens.